

SITZUNGSPROTOKOLL

über die Sitzung des

GEMEINDERATES

am Mittwoch, dem 28. September 2022 in Dürnkrot, Schloßplatz 1, großer Sitzungssaal.

Die Einladung erfolgte am 20. September 2022 durch Kurrende

Beginn: 19.40 Uhr

Ende: 20.15 Uhr

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister Herbert Bauch
Vbgm. Marina Martinz

- | | |
|------------------------------|--------------------------|
| 1. GGR Stefan Istvanek | 9. GR Birgit Kaspar |
| 2. GGR Ing. Erhard Leitgeb | 10. GR Michael Bauch |
| 3. GGR Horst Tatzber | 11. GR Günter Graf |
| 4. GR Herbert Steiner | 12. GR Dr. Leopold Boyer |
| 5. GR Wilhelm Kaspar | 13. GR Franz Fleckl |
| 6. GR Manuela Niessner | 14. GR Reinhard Seebauer |
| 7. GR Edith Kouba | 15. GR Gerhard Hasitzka |
| 8. GR Ferdinand Ing. Kolarik | |

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|-----------------------|--------------------|
| 1. GGR Manuela Gieger | 3. GR Gregor Sperk |
| 2. GR Gerald Kittl | 4. GR Martin Bauer |

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

--

Vorsitzender: Bürgermeister Herbert Bauch
Schriftführer: Horst Tatzber
Die Sitzung war öffentlich (Pkt. 11 nicht öffentlich)
Die Sitzung war beschlussfähig

Tagesordnung:

1. Entscheidung über evtl. Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
2. Subventionsvergaben
3. An- und Verkauf von Gemeindegrund, Bauplätzen bzw. Grundtausch
4. Dienstbarkeitsvertrag
5. Wohnungsvergaben
6. Löschung von Pfandrechten (Grundbuch 06129, EZ 745)
7. Verpachtung von Gemeindegrund
8. Änderung örtliches ROP, KG Dürnkrot
9. Absichtserklärung „Speed Connect Netzwerkerrichtung GmbH“ - Glasfasernetz
10. Vergabe von Aufträgen
11. Personalangelegenheiten (nicht öffentlich)

Der Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

zu Pkt. 1. Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der Sitzung vom 22. Juni 2022 keine schriftlichen Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt und wird von den dafür namhaft gemachten Parteienvertretern unterfertigt.

zu Pkt. 2.

a) Die Jagdgesellschaft Dürnkrot beabsichtigt die Aufstellung von zwei Containern zur Fleischverarbeitung, da das dafür derzeit genützte Gebäude in der Hauptstraße 23 mittlerweile schwere bauliche Mängel aufweist. Die Kosten dafür werden ca. € 26.000,-- betragen. Angesucht wurde um eine Subvention in der Höhe von € 2.500,--.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Subventionsvergabe an die Jagdgesellschaft Dürnkrot in der Höhe von € 2.500,-- beschließen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) „Die Möwe“ Kinderschutz gemeinnützige GmbH Mistelbach-Gänserndorf hat ein Subventionsansuchen um die Gewährung einer Subvention in der Höhe von € 500,-- gestellt.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge dem Ansuchen nicht stattgeben

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Pkt. 3. Nachstehende Ansuchen um Bauplatzverkauf bzw. Grundstücksverkauf liegen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor:

a) Verkauf der Bauparzelle 1216/6 mit einer Größe von 750 m² in der Mozartstraße an Frau Ing. Anna Janostiakova, BA zum Preis von € 48,-- je m² zuzüglich Aufschließungsbeitrag und den üblichen Verkaufsbedingungen wie Bauzwang und Vor- und Wiederkaufsrecht der Gemeinde.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge den Verkauf der Bauparzelle 1216/6 zu den üblichen Bedingungen an Frau Ing. Anna Janostiakova, BA beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) Ein Entwurf der Neuvermessung betreffend Becken bei der Einfahrt zur Bodenzeile, welches auf dem Grund von Herrn Hannes Stadlbauer situiert ist, liegt vor. Herr Stadlbauer tritt an die Gemeinde 152 m² ab und die Gemeinde an Herrn Stadlbauer 88 m².

Gleichzeitig soll der bisher im öffentlichen Gut liegende Grundstücksteil aus dem öffentlichen Gut entwidmet bzw. auch der neu ins öffentliche Gut aufzunehmende Grundstücksteil als solcher gewidmet werden.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge den Grundtausch mit Herrn Hannes Stadlbauer beschließen und die Entwidmung bzw. Widmung aus bzw. ins öffentliche Gut der entsprechenden Grundstücksteile der Gemeinde beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig (13 Stimmen dafür, 4 Stimmenthaltungen ÖVP)

zu Pkt. 4.

a) Ein Dienstbarkeitsvertrag (Rotor) -Beilage „A“ zwischen der Marktgemeinde Dürnkrot und der WEB Windpark DK Verwaltungs GmbH & Co.KG, FN 572741t liegt zur Beschlussfassung vor. Dieser ersetzt den am 9.12.2020 beschlossenen Vertrag mit der Windpark PPD GmbH, FN 474790x und WEB Windenergie AG, FN 184649v

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge den genannten Dienstbarkeitsvertrag Beilage „A“ beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) Ein Dienstbarkeitsvertrag -Beilage „B“ zwischen der Marktgemeinde Dürnkrot und der WEB Windpark DK Verwaltungs GmbH & Co.KG, FN 572741t liegt zur Beschlussfassung vor.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge den genannten Dienstbarkeitsvertrag gemäß Beilage „B“ beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Pkt. 5. Für folgende Wohnungsvergabe bei Wohnungen der KIG Dürnkrot möge die entsprechende Empfehlung zur Vergabe abgegeben werden bzw. bei den Wohnungen der SG Neunkirchen der entsprechende Beschluss gefasst werden.

a) Matthias Hickl, Hauptstraße 7-11/4/4

b) Lukas Binder, Schloßplatz 3/17

c) Beate Ferencz, Hauptstraße 7-11/4/20

Antrag des Bürgermeisters: Den genannten Wohnungsvergaben möge zugestimmt werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Pkt. 6. Im Grundbuch Waidendorf, EZ 745 ist ein Pfandrecht der Gemeinde in der Höhe von ATS 25.000,- eingetragen. Da kein Betrag mehr offen ist, kann die Löschung dieses Pfandrechtes erfolgen.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Zustimmung zur Löschung des Pfandrechtes beschließen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Pkt. 7.

a) Zur Aufstellung der Container für die Jagd soll ein Teilstück der Parzelle 1015 mit 9 x 8 m bei den Fundamenten der ehemaligen Grenzpolizei in der Badsiedlung an die Jagd Dürnkrot zum jährlichen Pachtpreis von € 10,- verpachtet werden.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Verpachtung des genannten Grundstücksteils an die Jagdgesellschaft Dürnkrot beschließen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) Parz.Nr. 625 und 2198 (Teil) an Reinhard Epp zu € 68,-

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Verpachtung der genannten Grundstücke an Reinhard Epp beschließen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Pkt. 8. Derzeit liegt kein Umwidmungsverfahren zur Beschlussfassung auf.

zu Pkt. 9. Die Firma Speed Connect Netzwerkerrichtung GmbH hat ihr Interesse für die Errichtung eines Glasfasernetzes im gesamten Gemeindegebiet bekundet.

Vor der Gemeinderatssitzung haben Vertreter der Betreiberfirma eine Information an die Mitglieder des Gemeinderates gegeben. Es erfolgt eine allgemeine Diskussion zu diesem Thema.

Da nach allgemeiner Meinung noch zu wenig Informationen vorliegen, wird die Beschlussfassung für die nächste Sitzung zurückgestellt.

zu Pkt. 10. Auftragsvergaben

a) Ing. Gernot Krippel e.U. - Errichtung von zwei Urnenwänden im Friedhof Dürnkrot aus Granit zum Anbotspreis von € 29.328,- inkl. MWSt.

Die Urnenwände sollen links und rechts der bestehenden Urnenwand im „oberen Friedhof“ aufgestellt werden.

Antrag des Bürgermeisters: Die Auftragsvergabe an die Firma Ing. Gernot Krippel möge beschlossen werden

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Da im öffentlichen Teil der Sitzung keine weiteren Tagesordnungspunkte vorliegen, schließt der Bürgermeister diesen Teil der Sitzung.

Dieses Sitzungsprotokoll wird in der Sitzung am 14. DEZ. 2022 genehmigt.



Bürgermeister



Schriftführer



Gemeinderat SPÖ



Gemeinderat ÖVP



Gemeinderat FPÖ

Dienstbarkeitsvertrag (Rotor)

Zwischen

WEB Windpark DK Verwaltungs GmbH & Co.KG, FN 572741t
Davidstraße 1
3834 Pfaffenschlag

nachstehend gemeinsam „Betreiberin“ genannt

und

Marktgemeinde Dürnkrot
Schlossplatz 1
2263 Dürnkrot

nachstehend Eigentümer genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

1. Der Eigentümer ist grundbücherlicher Eigentümer des folgenden Grundstücks (nachfolgend „dienendes Grundstück“ genannt):

Grundstück Nr.	Katastralgemeinde	EZ
2233	06129 (Waidendorf)	303

2. Die Betreiberin beschäftigt sich mit der Planung, der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen und beabsichtigt, auf einer benachbarten Grundfläche des dienenden Grundstücks Windenergieanlagen (nachfolgend „Anlagen“ genannt) zu errichten, zu nutzen und zu betreiben. Zu diesem Zweck räumt der Eigentümer der Betreiberin die notwendigen und im Folgenden näher beschriebenen Nutzungsrechte an dem dienenden Grundstück ein.

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Eigentümer räumt der Betreiberin und deren Rechtsnachfolgern als Betreiber der Anlagen zu nachstehenden Bedingungen Dienstbarkeiten hinsichtlich des/der dienenden Grundstücks/e ein und die Betreiberin erklärt, diese Rechteeinräumung hiermit für sich und ihre Rechtsnachfolger anzunehmen.
- 1.2 Der Eigentümer räumt der Betreiberin und deren Rechtsnachfolgern als Betreiber der

Anlagen hiermit das Recht ein, das dienende Grundstück bzw. den Luftraum über diesem durch Rotorblätter der benachbarten Windkraftanlage(n) gemäß Lageplan im Anhang zu überstreichen bzw. zu kreuzen und das dienende Grundstück temporär für die Dauer der Errichtung der Anlagen für Lagerzwecke oder zwecks Errichtung und Betriebs von Trompeten und Wegen zu nutzen.

- 1.3. Der Eigentümer verpflichtet sich, den Bestand und Betrieb aller Anlagen samt allen Arbeiten und Vorkehrungen im angeführten Umfang zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der Anlagen sowie Behinderung der Betreiberin in Ausübung ihrer Rechte zur Folge haben könnte.
- 1.4. Der Eigentümer räumt für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentum des/der dienenden Grundstücke – wie oben angeführt – der Betreiberin und deren Rechtsnachfolger zur Ausübung und Absicherung der vorgenannten Rechte auf dem/den dienenden Grundstück/en – wie oben angeführt – nachfolgende Dienstbarkeiten ein:
 - a) die Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens mit für den Vertragszweck erforderlichen Kraftfahrzeugen einschließlich des temporären Anlegens und Belassens von Zufahrts- und sonstigen Wegen bzw. von Einfahrtstrompeten laut Lageplan. Dabei ist auf eine möglichst schonende Behandlung der Straßen und Wege zu achten. Schäden an den Fahrbahnen sind umgehend vom jeweiligen Verursacher zu beheben.
 - b) die Dienstbarkeit der Nutzung durch die temporäre Lagerung von Windenergieanlagenkomponenten.
 - c) die Dienstbarkeit zur Nutzung des Luftraumes für das Drehen der Rotorblätter der Windenergieanlagen.

Die Betreiberin nimmt die ihr mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte und Dienstbarkeiten hiermit ausdrücklich an.

- 1.5. Die Windenergieanlagen, die verlegten Leitungen, die Mess-, Schalt- und Transformatorenstationen und sonstige Einrichtungen bleiben Eigentum der Betreiberin. Sämtliche Anlagen werden grundsätzlich mit der Absicht errichtet, sie nicht dauerhaft auf dem Grundstück zu belassen, sondern nach Ablauf ihrer technischen Lebenszeit oder einem anderen von der Betreiberin gewählten Zeitpunkt wieder von der Liegenschaft zu entfernen.
- 1.6. Der Eigentümer ist berechtigt das/die dienende/n Grundstück/e weiterhin zu nutzen, ohne eine Beeinträchtigung der Betreiberin in Ausübung ihrer Bestandsrechte (insbesondere dem Betrieb des Windparks) herbeizuführen.
- 1.7. Der Eigentümer räumt der Betreiberin weiters das Recht ein, die bestehende Anlage durch eine größere Anlage am selben Standort zu ersetzen. Die eventuell dadurch zusätzlich benötigte (überstrichene) Fläche wird dem Eigentümer zusätzlich vergütet.

- 1.8 Die WEB Windenergie AG und der Eigentümer haben am 12.01.2021 einen Dienstbarkeitsvertrag hinsichtlich des dienenden Grundstücks abgeschlossen. Mit Sacheinlagevertrag vom 15.02.2022 hat die WEB Windenergie AG sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Dienstbarkeitsvertrag auf die Betreiberin übertragen. Die Betreiberin und der Eigentümer vereinbaren, dass mit dem Abschluss des gegenständlichen Dienstbarkeitsvertrages der oben angeführte Dienstbarkeitsvertrag außer Kraft tritt.

§ 2 Entgelt

- 2.1 Der Eigentümer erhält von der Betreiberin ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme des dienenden Grundstücks durch Errichtung der vertragsgegenständlichen Windenergieanlagen (Baubeginn) für den Vertragszweck gemäß Punkt 1. ein jährliches Entgelt von € 0,25,- pro überstrichenen m². Als Baubeginn gilt der Zeitpunkt, in dem mit den Bauarbeiten an den Zufahrtswegen begonnen wird. Die Entnahme von Bodenproben für das Genehmigungsverfahren vor einem rechtsgültigen Baubescheid und vergleichbare Vorbereitungsmaßnahmen stellen noch keinen Baubeginn dar.
- 2.2 Die erste Entgeltzahlung der Betreiberin ist binnen 30 Tagen nach Baubeginn und Vorlage einer dem UStG entsprechenden Rechnung durch den Eigentümer fällig, wobei bei unterjährigem Baubeginn das jährliche Entgelt anteilig nach Maßgabe der verbleibenden vollen Monate des jeweiligen Kalenderjahres zu bezahlen ist. Im Hinblick auf die darauffolgenden vollen Kalenderjahre ist das jährliche Entgelt in voller Höhe jeweils bis 31. März des jeweiligen Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr gegen Vorlage einer dem UStG entsprechenden Rechnung zur Zahlung fällig.
- 2.3 Mit dem vereinbarten Entgelt werden jedenfalls alle Behinderungen, Beeinträchtigungen udgl. bei der Bewirtschaftung des/der dienenden Grundstücks/e, welche dem Eigentümer durch die Errichtung, die Nutzung und den Betrieb der Windenergieanlage(n) entstehen, abgegolten.
- 2.4 Das Entgelt für eine Windenergieanlage entfällt ab dem der Stilllegung der Windenergieanlage und deren Abbau sowie der vertragsgemäßen Beseitigung der dazugehörigen Mess-, Schalt- und Transformatorenstationen folgenden Kalenderjahr.
- 2.5 Es wird ausdrücklich die Wertbeständigkeit des Entgelts vereinbart. Dementsprechend wird das vereinbarte Entgelt in der Weise wertgesichert, dass es sich im gleichen Maße erhöht bzw. vermindert, in dem sich auch der Verbraucherpreisindex 2015 oder der an dessen Stelle tretende Index verändert. Änderungen unter 5 % bleiben unberücksichtigt. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist der VPI von Dezember 2020. Die erste Anpassung erfolgt ausnahmsweise ungeachtet zuvor genannter Regelung zum Monatsersten des Monats, in dem der Baubeginn erfolgt.

§ 3 Wirksamwerden/Dauer/Beendigung

- 3.1 Der Vertrag wird mit beidseitiger Unterfertigung durch die Vertragsparteien rechtswirksam und auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

- 3.2 Dieser Vertrag kann ausnahmslos nur aus wichtigem Grund einseitig beendet werden. Die Beendigung hat schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs zu erfolgen. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn
- 3.2.1 die Betreiberin bzw. ihre Rechtsnachfolger als Betreiber der Anlagen eine Vertragspartei wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages gröblich verletzt und den vertragsgemäßen Zustand über Aufforderung der jeweils anderen Vertragspartei nicht innerhalb angemessener, mit eingeschriebenem Brief zu setzender Nachfrist von zumindest drei Monaten wiederhergestellt haben sollte;
- 3.2.2 die Betreiberin bzw. ihre Rechtsnachfolger als Betreiber der Anlage, insbesondere mit ihrer der Zahlung des einmaligen Entgelts in Verzug geraten und diese über Aufforderung des Eigentümers nicht innerhalb angemessener, mit eingeschriebenem Brief zu setzender Nachfrist von zumindest drei Monaten nachgeholt haben sollte.
- 3.3 Sollten die Windenergieanlagen, für deren Betrieb die Dienstbarkeiten und Rechte gemäß diesem Vertrag eingeräumt wurden, stillgelegt, abgebaut und nicht durch neue ersetzt werden, endet der Vertrag, ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf, zum Ende des Monats, in dem die jeweiligen Windenergieanlagen stillgelegt und abgebaut und die ursprüngliche land- bzw. forstwirtschaftliche Bearbeitbarkeit des Bodens wieder hergestellt wurde.
- 3.4 Die Betreiberin verpflichtet sich für sich und ihre Rechtsnachfolger als Betreiber der Anlagen, nach Beendigung des Vertrags jeweils in der erforderlichen Form und auf ihre Kosten alle Erklärungen abzugeben und Unterschriften zu leisten, die notwendig sind, um die eingeräumten, allenfalls verbücherten Dienstbarkeiten und Rechte hinsichtlich des/der dienenden Grundstücks/e aus dem Grundbuch zu löschen

§ 4 Pflichten des Eigentümers

- 4.1 Der Eigentümer verpflichtet sich, die in den zur Genehmigung der Errichtung, der Nutzung und des Betriebs der Windenergieanlagen eingeleiteten Behördenverfahren für die Erreichung des Vertragszwecks nötigen Zustimmungen und Willenserklärungen als Grundeigentümer jeweils über Verlangen der Betreiberin ohne Zeitverzug abzugeben. Eine allfällige Parteistellung des Eigentümers im jeweiligen Genehmigungsverfahren bleibt davon unberührt.
- 4.2 Der Eigentümer gestattet die nötigen Aufsichts-, Mess-, Wartungs- und Reparaturarbeiten an den Windenergieanlagen und die jederzeitige Benutzung der entsprechenden Zuwegung.
- 4.3 Der Eigentümer ist berechtigt, das dienende Grundstück weiterhin zu nutzen. Er verpflichtet sich jedoch, alles zu unterlassen, was die Interessen der Betreiberin oder ihrer Rechtsnachfolger als Betreiber der Anlagen, insbesondere den ungestörten Betrieb und die ungehinderte Planung und Errichtung des Windparks, beeinträchtigen könnte.
- 4.4 Der Eigentümer erteilt seine Zustimmung, dass die gemäß Punkt 1.4 eingeräumten Dienstbarkeiten und Rechte zugunsten der Betreiberin und deren Rechtsnachfolgern als Betreiber der vertragsgegenständlichen Anlagen sowie zugunsten der

finanzierenden Banken grundbücherlich einverleibt werden können.

- 4.7 Der Eigentümer ist verpflichtet, die zur grundbücherlichen Durchführung allenfalls noch weiteren notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.
- 4.8 Der Eigentümer trägt weiterhin die für das/die Grundstück(e) zu entrichtenden bzw. hierauf entfallenden Steuern, Abgaben und sonstigen öffentlichen Lasten (z.B. Grundsteuer, Anliegerbeiträge, etc.) und hat die Betreiberin insoweit schad- und klaglos zu halten.
- 4.9 Der Eigentümer verpflichtet sich, den Inhalt dieses Vertrags einschließlich seiner Anhänge vertraulich zu behandeln und ohne Zustimmung der Betreiberin nicht an Dritte weiterzugeben. Ausgenommen davon ist die Weitergabe aufgrund von gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtungen sowie an einen Übernehmer der vertragsgegenständlichen Liegenschaft(en).

§ 5 Pflichten der Betreiberin

- 5.1 Die Betreiberin ist verpflichtet, die Windenergieanlagen entsprechend den geltenden zwingenden gesetzlichen Vorschriften zu errichten und zu betreiben.
- 5.2 Die Betreiberin verpflichtet sich, dem Eigentümer den geplanten Baubeginn einen Monat vorher mitzuteilen.
- 5.3 Die Beeinträchtigungen durch die erforderlichen Bauarbeiten sind möglichst gering zu halten. Die Betreiberin verpflichtet sich, die Dienstbarkeiten möglichst schonend für das/die dienende(n) Grundstück(e) auszuüben die bisherige Nutzung der unmittelbar angrenzenden Flächen so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.
- 5.4 Bei Vertragsbeendigung bzw. bei Stilllegung der Windenergieanlagen ist die Betreiberin auf Verlangen des Eigentümers verpflichtet, die Windenergieanlagen und die entsprechenden Zufahrtswege zu beseitigen und auf diesen Flächen wieder entsprechenden Mutterboden aufzutragen. Anlagenteile, die sich tiefer als 250 cm unter der unmittelbar umgebenden Geländeoberfläche befinden, dürfen verbleiben.
- 5.5 Die Betreiberin verpflichtet sich, unverzüglich nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses die grundbücherliche Löschung sämtlicher gemäß Punkt 1.4 eingeräumten Dienstbarkeiten und Rechte, soweit diese im Grundbuch einverleibt worden sind, auf ihre Kosten zu veranlassen.
- 5.6 Die Betreiberin verpflichtet sich, diesen Vertrag beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel auf ihre Kosten anzuzeigen und die auf diesen Vertrag entfallenden Rechtsgeschäftsgebühren ordnungsgemäß und fristgerecht zu entrichten. Sie hält den Eigentümer dafür schad- und klaglos.

§ 6 Haftung/Entschädigung

- 6.1 Die Betreiberin haftet für Schäden, die dem Eigentümer oder Dritten durch die Errichtung, Nutzung und Inbetriebnahme und/oder den Betrieb der

Windenergieanlagen entstehen.

- 6.2 Die Haftung der Betreiberin ist, soweit gesetzlich zulässig, auf vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden begrenzt; davon ausgenommen sind insbesondere Schäden an Leib und Leben. Eine Haftung der Betreiberin für leicht fahrlässig verursachte Schäden, mittelbare oder Drittschäden und bloße Vermögensschäden ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Die Betreiberin haftet zudem, soweit gesetzlich zulässig, ausnahmslos nur für solche Schäden, welche dem Grunde und der Höhe nach von ihrer aufrechten Betriebshaftpflichtversicherung gedeckt sind, welche die Betreiberin dem Eigentümer auf Verlangen offenlegt.
- 6.3 Der Eigentümer und von ihm beauftragte Dritte haften für Schäden an der Anlage, soweit gesetzlich zulässig, nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- 6.4 Der Eigentümer übernimmt keine Haftung für eine bestimmte Beschaffenheit des Grundstücks/der Grundstücke. Der Eigentümer haftet jedoch für den ungestörten Besitz des/der dienenden Grundstücks/e und den damit verbundenen ungestörten Betrieb der Windenergieanlagen.

§ 7 Vollmacht

- 7.1 Der Eigentümer bevollmächtigt hiermit die Betreiberin und deren Rechtsnachfolger als Betreiber der Anlagen, alle zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Schritte zu unternehmen, insbesondere auch im Namen des Eigentümers dafür erforderliche Erklärungen abzugeben, Anträge zu stellen und Schriftstücke in der jeweils erforderlichen Form zu unterfertigen. Der Eigentümer bevollmächtigt die Betreiberin weiter zur Einholung aller zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlichen behördlichen Genehmigungen welcher Art auch immer.
- 7.2 Der Eigentümer verpflichtet sich, in sämtlichen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen eingeleiteten Behördenverfahren die nötigen Zustimmungen und Willenserklärungen als Eigentümer in der hierzu erforderlichen Form ohne Zeitverzug abzugeben.
- 7.3 Mit der Errichtung, Vergebührung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages beauftragen und bevollmächtigen die Vertragsparteien hiermit Frau Gerda König, geboren am 14.04.1967 (vierzehnten April neunzehnhundertsiebenundsechzig), Notariatsangestellte, die insbesondere ermächtigt ist, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages – auch in einverleibungsfähiger Form – vorzunehmen, die sich im Zuge der grundbücherlichen Durchführung oder bei Einholung allenfalls erforderlicher behördlicher Genehmigungen als notwendig und zweckmäßig erweisen sollten. Diese/r ist insbesondere bevollmächtigt, Grundbuchgesuche sowie auch Anträge zur grundverkehrsbehördlichen Genehmigung für sie zu erstatten und überhaupt alles vorzukehren, gegebenenfalls auch Rechtsmittel zu ergreifen, was zur Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist.

§ 8 Sonstiges

- 8.1 Der Eigentümer verpflichtet sich für den Fall, dass er Flächen des

vertragsgegenständlichen Grundstücks verkauft oder das Eigentum an diesen Flächen anderweitig veräußert, diesen Vertrag ausdrücklich auf seinen Rechtsnachfolger zu überbinden und den jeweiligen Rechtsnachfolger wie folgt zu verpflichten: *„Der Rechtsnachfolger tritt in alle Verpflichtungen ein, die sich auf Grund der eingetragenen Dienstbarkeiten und Vormerkungen dem jeweils Berechtigten gegenüber ergeben und übernimmt den Dienstbarkeitsvertrag vom.... Vollinhaltlich. Der Rechtsnachfolger verpflichtet sich gegenüber der Betreiberin und deren Rechtsnachfolgern, alle Verpflichtungen mit der Verpflichtung der weiteren Überbindung an seine Rechtsnachfolger als Eigentümer der Liegenschaften EZ 303 KG Waidendorf hinsichtlich der Grundstücke Nr. 2233 zu überbinden und die Betreiberin und deren Rechtsnachfolger für alle diesbezüglichen Unterlassungen schad- und klaglos zu halten“*. Der Eigentümer haftet der Betreiberin und deren Rechtsnachfolgern für sämtliche aus der Verletzung dieser Verpflichtung entstehenden Schäden und Nachteile.

- 8.2 Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen beiderseits auf allfällige Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolger über. Die Betreiberin und deren Rechtsnachfolger als Betreiber der Anlagen sind auch berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne Zustimmung des Eigentümers an Dritte, auch mehrmals und/oder teilweise, zu übertragen, jedoch ausschließlich zum Zwecke der Errichtung und/oder des Betriebs von Windenergieanlagen gemäß Punkt 1. Der Eigentümer stimmt hiermit ausdrücklich einer Verpfändung und/oder Übertragung bzw. Weitergabe der Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag an einen oder mehrere Dritte, insbesondere auch einer Verpfändung oder Übertragung der Rechte sowie der Gewährung von Eintrittsrechten an die finanzierenden Banken oder einen von diesen zu benennenden Dritten, zu. Der Eigentümer wird somit Änderungen zu diesem Vertrag während der Dauer der Abtretung/Verpfändung nicht ohne Zustimmung der finanzierenden Banken zustimmen, die finanzierenden Banken vom Vorliegen jedes Kündigungsgrundes informieren und ihr Gelegenheit geben, diesen zu heilen bzw. bei nicht heilbaren Gründen innerhalb einer angemessenen, mindestens einmonatigen Frist einen Nachmieter namhaft zu machen oder selbst in den Vertrag als Bestandnehmer einzutreten. Die Betreiberin wird den Eigentümer von einer derartigen Verpfändung und/oder Übertragung an Dritte bzw. Weitergabe in Kenntnis setzen. Die neuerliche Ausübung dieser Rechte durch den Rechtsnachfolger wird ausdrücklich vereinbart. Die Ausübung des Weitergaberechts berechtigt den Eigentümer nicht, das vereinbarte Entgelt zu erhöhen. Der Eigentümer verpflichtet sich, die für die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag notwendigen Urkunden ordnungsgemäß, in der jeweils erforderlichen Form zu unterfertigen und der Betreiberin zur Verfügung zu stellen.
- 8.3 Sollten durch diesen Vertrag und dessen Durchführung bürgerliche oder außerbürgerliche Rechte und/oder Pflichten Dritter berührt werden (z.B. Pächter), so hat der Eigentümer diese der Betreiberin unverzüglich bekannt zu geben und sicherzustellen, dass diese Dritten diesem Vertrag und dessen Durchführung zustimmen sowie deren Rechte und/oder Pflichten dergestalt ausüben, dass sie dem Vertrag und dessen Durchführung nicht entgegenstehen. Eine allenfalls notwendige Zustimmung Dritter zur vereinbarten Nutzung durch die Betreiberin ist vom Eigentümer zu erwirken. Der Eigentümer haftet für den ungestörten Besitz des dienenden Grundstücks und den damit verbundenen ungestörten Betrieb der Windkraftanlagen.

- 8.4 Der Eigentümer verpflichtet sich, alle zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages und alle zur Erreichung des Vertragszweckes erforderlichen oder zweckmäßigen Schritte – auch zwecks Erlangung aller behördlichen Genehmigungen welcher Art auch immer - zu setzen und insbesondere den zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages allenfalls erforderlichen Abänderungen und Ergänzungen des Vertrages zuzustimmen und diese in grundbuchfähiger Form zu unterfertigen.
- 8.7 Die Kosten der Errichtung, Verbücherung und Vergebührung dieses Vertrages trägt die Betreiberin und ist auch die Betreiberin alleinige Auftraggeberin für die Errichtung dieses Vertrages. Davon ausgenommen sind die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen und/oder steuerrechtlichen Beratung oder Vertretung im Zusammenhang mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages, die von jener Vertragspartei zu tragen sind, die diese Beratung oder Vertretung jeweils in Anspruch genommen hat.
- 8.5 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel selbst.
- 8.6 Rechtswirksame Zustellungen der Vertragsparteien erfolgen an die eingangs genannten Adressen bzw. den zuletzt den Vertragsparteien schriftlich bekannt gegebenen Adressen und werden auf Anfrage der finanzierenden Banken auch an diese, an die von finanzierenden Banken bekannt zu gebende(n) Adresse(n), zugestellt bzw. in Kopie weitergeleitet.
- 8.9 Die Vertragsparteien verzichten, soweit gesetzlich zulässig, auf eine wie immer geartete Anfechtung oder Anpassung dieses Vertrages, insbesondere wegen Irrtums, Verkürzung über die Hälfte und Wegfalls der Geschäftsgrundlage. Soweit gesetzlich zulässig, verzichten die Vertragsparteien auch darauf, eine Anfechtung oder Anpassung dieses Vertrages einredeweise geltend zu machen.
- 8.10 In diesem Zusammenhang erklären die Vertragsparteien, dass die Bedingungen dieses Vertrages im Hinblick auf die Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung sowohl objektiv angemessen sind als auch den wirtschaftlichen Verhältnissen und Absichten der Vertragsparteien entsprechen.
- 8.11 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder ungültig sein, ändert dies nichts an der Rechtsgültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die Vertragsparteien kommen überein, gegebenenfalls jeweils nichtige oder ungültige Vertragsbestimmungen durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Inhalt der nichtigen oder ungültigen Vertragsbestimmung möglichst nahekommt.
- 8.12 Sollte sich herausstellen, dass einzelne Rechte nicht oder nicht zur Gänze grundbücherlich eingetragen werden können, werden von den Vertragsparteien Vereinbarungen getroffen, die den wirtschaftlichen und technischen Zweck der grundbücherlich nicht eintragungsfähigen Rechte und Pflichten am ehesten erfüllen.
- 8.13 Der Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass seine Daten im Rahmen der verwaltungstechnischen Erfordernisse elektronisch erfasst, gespeichert und verwaltet werden. Dies beinhaltet jedoch keine Weitergabe der Daten an Personen, die mit der Nutzungsvereinbarung in keinem unmittelbaren rechtlichen oder tatsächlichen

Zusammenhang stehen.

- 8.14 Der Eigentümer hat den unterfertigten Vertrag binnen 14 Tagen nach Erhalt an die Betreiberin zur Gegenfertigung und allfälligen Vergebührung zu retournieren. Das Original des Vertrages verbleibt bei der Betreiberin, der Eigentümer erhält eine Kopie.
- 8.15 Sämtliche in diesem Vertrag genannten Beilagen bilden einen integrierenden Bestandteil desselben.
- 8.16 Rücktrittsrecht des Verbrauchers

Ist der Eigentümer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, gilt folgendes:

§ 3 KSchG

(1) Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags, bei Kaufverträgen über Waren mit dem Tag, an dem der Verbraucher den Besitz an der Ware erlangt. Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss beziehungsweise Warenlieferung zu; wenn der Unternehmer die Urkundenausfolgung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde erhält. Bei Versicherungsverträgen endet die Rücktrittsfrist spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrags.

(2) Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat.

(3) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder
3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Unternehmern außerhalb ihrer Geschäftsräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt 25 Euro, oder wenn das Unternehmen nach seiner Natur nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird und das Entgelt 50 Euro nicht übersteigt.

4. bei Verträgen, die dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz unterliegen, oder
5. bei Vertragserklärungen, die der Verbraucher in körperlicher Abwesenheit des Unternehmers abgegeben hat, es sei denn, dass er dazu vom Unternehmer gedrängt worden ist.

(4) Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

(5) Der Verbraucher kann ferner von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn der Unternehmer gegen die gewerberechtlichen Regelungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Bestellungen auf Dienstleistungen (§ 54 GewO 1994), über das Aufsuchen von Privatpersonen und Werbeveranstaltungen (§ 57 GewO 1994) oder über die Entgegennahme von Bestellungen auf Waren von Privatpersonen (§ 59 GewO 1994) verstoßen hat. Die Bestimmungen des Abs. 1, Abs. 3 Z 4 und 5 und Abs. 4 sind auch auf dieses Rücktrittsrecht anzuwenden. Dieses steht dem Verbraucher auch in den Fällen des Abs. 3 Z 1 bis 3 zu.

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Eigentümer, dass er die Belehrung über das Rücktrittsrecht sowie eine Vorlage der Rücktrittserklärung erhalten hat.

- 8.17 Im Zusammenhang mit der Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 vom 27.04.2016, im Folgenden „DSGVO“ genannt) halten die Vertragsparteien wie folgt fest:

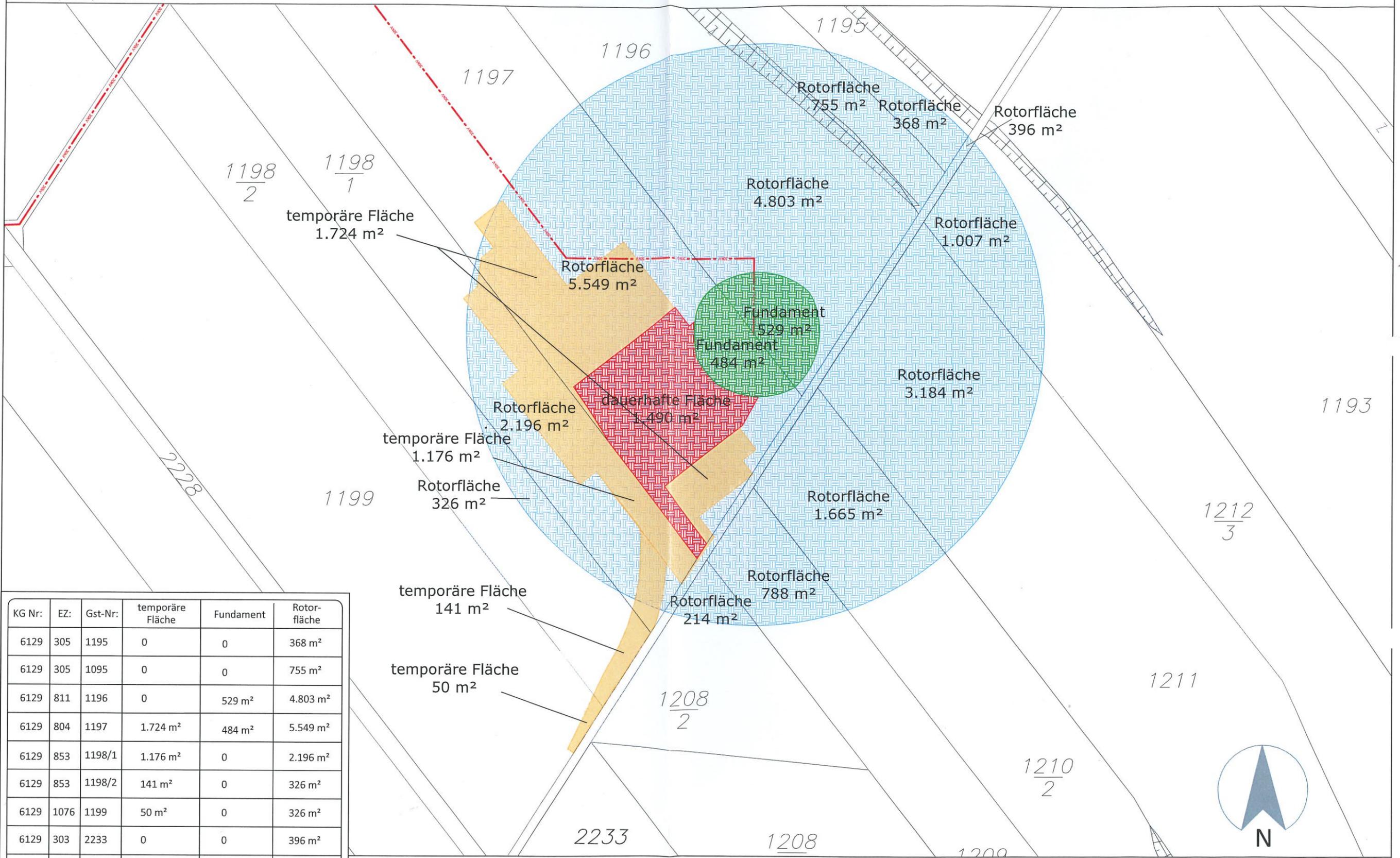
Die Betreiberin entscheidet über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung der im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhobenen personenbezogenen Daten. Sohin ist die Betreiberin Verantwortlicher iSd der DSGVO. Die Betreiberin als Verantwortlicher iSd DSGVO kommt ihrer Informationspflicht wie folgt nach:

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sind dem Deckblatt dieses Vertrages zu entnehmen.
- Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich zu Zwecken der Erstellung und Erfüllung dieses Vertrages verarbeitet. Rechtsgrundlagen dafür ist das Erfordernis, dass die Verarbeitung für die Erstellung und die Erfüllung dieses Vertrages erforderlich ist.
- Die Betreiberin wird die personenbezogenen Daten an Gesellschaften der Unternehmensgruppen der Betreiberin, Rechtsberater, Steuerberater sowie gegebenenfalls an Behörden, Gerichte und Dritte, die den Windpark oder Teile davon erwerben oder planen zu erwerben, oder die im Zusammenhang mit der Planung, Entwicklung, Errichtung und dem Betrieb des Windparks befasst werden, jeweils nur in jenem Umfang, der für deren konkrete Tätigkeit im Zusammenhang mit der Erstellung, dem Abschluss und der Erfüllung dieses Vertrages erforderlich ist, übermitteln.
- Die personenbezogenen Daten werden von der Betreiberin und den von ihr beauftragten Auftragsverarbeiter, das ist, wer im Auftrag des Betreibers die Daten verarbeitet, solange gespeichert, als dies für die Erfüllung des Vertrages oder der Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich ist bzw. darüber hinaus für die Dauer eines allfälligen Rechtsstreites aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag.

- Auf das Bestehen des Rechts des Eigentümers auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die ihn betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder auf Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit wird hingewiesen.
- Im Falle des Verdachtes einer nicht zulässigen Verwendung der personenbezogenen Daten besteht ein Beschwerderecht bei der österreichischen Datenschutzbehörde.
- Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für den Vertragsabschluss erforderlich. Eine Nichtbereitstellung hätte zur Folge, keinen Vertrag abschließen zu können.
- Die personenbezogenen Daten werden nicht ausschließlich automatisiert verarbeitet.

§ 9 Eidesstattliche Erklärung zur Inländereigenschaft

Die unterfertigenden Mitglieder der Geschäftsführung bzw. Aufsichtsrats der Betreiberin erklären an Eides Statt, dass es sich bei der Betreiberin um eine Gesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Pfaffenschlag, Österreich handelt, deren Gesellschaftskapital bzw. Anteile am Vermögen sich überwiegend in inländischem Besitz befinden.



KG Nr:	EZ:	Gst-Nr:	temporäre Fläche	Fundament	Rotorfläche
6129	305	1195	0	0	368 m ²
6129	305	1095	0	0	755 m ²
6129	811	1196	0	529 m ²	4.803 m ²
6129	804	1197	1.724 m ²	484 m ²	5.549 m ²
6129	853	1198/1	1.176 m ²	0	2.196 m ²
6129	853	1198/2	141 m ²	0	326 m ²
6129	1076	1199	50 m ²	0	326 m ²
6129	303	2233	0	0	396 m ²
6129	533	1208/2	0	0	214 m ²
6129	787	1209	0	0	788 m ²
6129	42	1210/2	0	0	1.665 m ²
6129	809	1211	0	0	3.184 m ²
6129	940	1212/3	0	0	1.007 m ²

Legende

- dauerhafte Fläche
- Rotorfläche
- temporäre Fläche
- Trasse-Energieverkabelung

Projekt: Windpark
Dürnkrot-III-WEA-05
Notarplan temporäre Flächen

WEB
WEB DWI Wind GmbH & Co KG
Eisenstraße 1, A-3943 Schrems
Tel: +43 2853 20400, Fax: +43 2853 20400
www.windpark-dwi.com

WINDPARK DWI

Proj. Nr.: 351001_147005_03173		
Plan-Nr.: 351001_147005_03173_203		
Index: 02	Maßstab: 1:1000	
Datum: 12.04.2022	Gez.: TF	Gep.: RS

kpp consulting
nachhaltig beratende Ingenieure

kpp consulting gmbh
Schulgasse 1
A-3943 Schrems
Fix +43.2853.20400 | Fax +43.2853.20400.7595
consulting@kpp.at | www.kpp.at

Dienstbarkeitsvertrag

zwischen

WEB Windpark DK Verwaltungs GmbH & Co.KG, FN 572741t
Davidstraße 1
A - 3834 Pfaffenschlag

sowie

Windpark DW GmbH, FN 548736s
Energiewende Platz 1
2115 Ernstbrunn

nachstehend Betreiber genannt

und

Marktgemeinde Dürnkrot
Schlossplatz 1
2263 Dürnkrot

nachstehend Eigentümer genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Die Betreiberin beabsichtigt, im Gebiet der Gemeinde Dürnkrot nach Vorliegen aller hierzu erforderlichen behördlichen und sonstigen Genehmigungen einen Windpark mit max. 5 Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. Zu diesem Zweck ist auch die Verlegung von Kabelleitungen mit einer Betriebsspannung bis zu 36 kV, einer Daten- bzw. Telefonleitung sowie einem Leerrohr pro Kabelsystem (in der Folge kurz Leitungsanlagen) notwendig. Mehrere Grundstücke, die dazu notwendig sind, sowie Grundstücke (v.a. Wege), die für die Zufahrt zum geplanten Windpark genutzt werden, stehen im Eigentum der Gemeinde Dürnkrot.

Die Planung der Leitungstrasse und Zufahrten ist zum jetzigen Zeitpunkt abgeschlossen, damit stehen alle benötigten Grundstücke der Gemeinde fest

1. Vertragsgegenstand

1.1 Der Eigentümer ist grundbücherlicher Eigentümer von Liegenschaften deren Nutzung für den in der Präambel genannten Zweck notwendig ist. Eine Liste der tatsächlich beanspruchten Grundstücke ist Anhang zu diesem Vertrag.

1.2 Der Eigentümer räumt der Betreiberin bzw. dem Eigentümer der Anlagen auf

sämtlichen gemeindeeigenenen Grundstücken das Recht zur Verlegung, Betrieb, Wartung, Instandhaltung und Erneuerung der erforderlichen Anschluss- und sonstigen Leitungen soweit der Umfang dieses Rechts über eine anderweitig erteilte behördliche oder gesetzliche Erlaubnis hinausgehen sollte, zur jederzeitigen Nutzung vorhandener Zufahrtsstraßen sowie zum Anlegen und Nutzen nötiger Zuwegungen (inkl. notwendiger Einfahrtstropeten) ein. Ausdrücklich von der Berechtigung umfasst ist auch die allenfalls erforderliche Anbringung bzw. das Aufstellen von Warnschildern samt Betretungsverbot bei Vereisungsgefahr in den Wintermonaten auf den Grundstücken des Eigentümers. Zur Erfüllung des Vertragsgegenstands können die dem Betreiber bzw. dem Eigentümer der Anlagen eingeräumten Rechte auch von dessen Dienstnehmern und von ihm beauftragten Dritten ausgeübt werden.

- 1.3 Der Eigentümer verpflichtet sich, bei Leitungsanlagen einen Streifen von jeweils einem Meter links und rechts der Leitungsachse von baulichen Maßnahmen jeder Art freizuhalten.

Insbesondere um eine ungehinderte Störungsbehebung zu gewährleisten, ist dieser Bereich auch frei von jeder Materiallagerung zu halten (ausgenommen Holzlagerung und loses Schüttgut in geringem Umfang bis max. 2 LKW Züge). Die Errichtung von Bauwerken und die Durchführung von Grabungen ist in diesem Bereich jedenfalls nur mit vorheriger und ausdrücklicher Zustimmung der Betreiberin zulässig (siehe dazu unter Punkt 1.4).

Es ist daher bei der geplanten Errichtung von Gebäuden oder Anlagen aller Art in einem Abstand von weniger als je 1 m beidseits der Leitungsachse einem allenfalls durchzuführenden Bewilligungsverfahren die Betreiberin als Leitungsdienstbarkeitsberechtigte beizuziehen. In diesem Verfahren wird die Betreiberin nur die in den Österreichischen Bestimmungen für Elektrotechnik (ÖVE) in der jeweils gültigen Fassung vorgeschriebenen Abstände und Maßnahmen verlangen.

- 1.4 Sollte durch die Errichtung einer baulichen Anlage durch den Eigentümer (z.B. Wegebau) die Verlegung einer Leitungsanlage (seitlich oder in die Tiefe) erforderlich werden, so wird der Eigentümer die geplanten Baumaßnahmen zeitgerecht mit der Betreiberin abstimmen. Die auflaufenden Kosten für die Verlegung der Leitungsanlage werden von der Betreiberin getragen, die auch die Verlegung organisiert.
- 1.5 Ein Bewuchs auf der Leitungstrasse, der durch Selbstanflug entsteht, ist auf Kosten der Betreiberin nach vorheriger Verständigung des Eigentümers zu entfernen. Für einen allenfalls durch diesen erwähnten Bewuchs bedingten Leitungsschaden (z.B. durch Wurzeldruck) übernimmt der Eigentümer keinerlei Haftung.
- 1.6 Der Eigentümer verpflichtet sich, den Bestand und Betrieb aller Anlagen samt allen Arbeiten und Vorkehrungen im angeführten Umfang zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der Anlagen sowie Behinderung der Betreiberin in Ausübung ihrer Rechte zur Folge haben könnte. Die Wege sind frei zu halten.
- 1.7 Der Eigentümer räumt hinsichtlich der unter Punkt 1.1 dieses Vertrages bzw. der diesem Vertrag als Anhang beiliegende Liste bezeichneten Grundstücke für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentum der Betreiberin, dem Eigentümer der Anlagen bzw. dem jeweiligen Rechtsnachfolger folgende Dienstbarkeiten zur Ausübung und Absicherung der vorgenannten Rechte ein:
- a) die Dienstbarkeit der Duldung, Anschluss- und sonstige Leitungen (z.B. Daten-, Versorgungs-, Verbindungs- und Einspeiseleitungen) laut Projektbeschreibung und Lageplan zu errichten, zu verlegen, zu betreiben, instand zu halten, zu überprüfen, zu erneuern und umzubauen (**Dienstbarkeit der Leitungsanlage**);

diese Rechtseinräumung umfasst die Durchführung sämtlicher Maßnahmen laut Projektbeschreibung und Lageplan in und auf den dienenden Grundstücken. Müssen durch die Leitungsverlegung Grenz- oder Grundsteine entfernt oder rückversetzt werden, werden diese vor Baubeginn eingemessen und gesichert. Asphaltierte Verkehrsflächen sind, wenn möglich im Bohrverfahren zu queren.

- b) die Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens mit für den Vertragszweck notwendigen – wie immer gearteten – Kraftfahrzeugen einschließlich das Anlegen und Belassen von Zufahrts- und sonstigen Wegen, Wegeverbreiterungen bzw. von Zufahrtstropfeten (**Dienstbarkeit der Wegeerrichtung und –nutzung**); dabei ist auf eine schonende Behandlung der Straßen und Wege zu achten. Schäden an den Fahrbahnen sind umgehend vom jeweiligen Verursacher zu beheben.
- c) die Dienstbarkeit, Eiswarntafeln samt Leitungen zu errichten, zu verlegen, zu betreiben, abzubauen und erneut aufzustellen (**Dienstbarkeit der Eiswarntafeln**)
- d) die Dienstbarkeit der Duldung einer zeitweiligen Nutzungseinschränkung der Wege aus betrieblichen Gründen (**Dienstbarkeit der Duldung der Nutzungseinschränkung**).

- 1.8 Die Betreiberin nimmt die ihr mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte und Dienstbarkeiten ausdrücklich an.

Es wird festgehalten, dass die diesem Vertrag beiliegenden Anhänge lediglich die dem Planungsstand entsprechenden Vorausmaße enthalten. Nach Projektverwirklichung und Vorliegen der endgültigen Daten wird diese Vereinbarung entsprechend anzupassen sein. Auf die diesbezügliche Vollmacht in Punkt 7. dieses Vertrages wird verwiesen. Die grundbücherliche Eintragung wird erst nach Durchführung der Endvermessung vorgenommen.

- 1.9 Der Eigentümer ist verpflichtet, die zur grundbücherlichen Einverleibung sämtlicher aus diesem Vertrag erwachsenden Rechte allenfalls noch weiteren notwendigen Urkunden in grundbuchsfähiger Form binnen 14 Tagen nach Aufforderung zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.

2. Vertragslaufzeit / Kündigung

- 2.1 Der Vertrag beginnt mit dem Tag der Vertragsunterzeichnung und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 2.2 Die Betreiberin verpflichtet sich, die Windenergieanlagen so zügig wie möglich zu errichten und in Betrieb zu nehmen. Im Übrigen verzichtet der Eigentümer für 25 Jahre auf sein Recht auf ordentliche Kündigung. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt davon unberührt.
- 2.3 Sollten die Windenergieanlagen stillgelegt und abgebaut und nicht durch neue ersetzt werden, endet der Vertrag zum Ende des Monats, in dem stillgelegt und abgebaut und die ursprüngliche land- bzw. forstwirtschaftliche Bearbeitbarkeit des Bodens wieder hergestellt wurde.

3. Engelt

- 3.1 Die Einräumung der in diesem Vertrag genannten Dienstbarkeiten erfolgt kostenfrei.
- 3.2 Die Verrechnung der einzuhebenden Leitungsabgabe bleibt davon unberührt.

- 3.3 Für die bei der Verlegung und Instandhaltung der Leitung sowie Wege in land-, forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken entstehenden Oberflächenschäden (Flurschäden) leistet der Betreiber dem Bewirtschafter Entschädigungen nach Maßgabe der jeweils gültigen Vergütungssätze der zuständigen Landes-Landwirtschaftskammer.

4. Rechte und Pflichten des Eigentümers

- 4.1 Der Eigentümer verpflichtet sich, die in den zur Genehmigung der Errichtung und des Betriebs eingeleiteten Behördenverfahren für die Erreichung des Vertragszwecks nötigen Zustimmungen und Willenserklärungen als Grundeigentümer ohne Zeitverzug abzugeben.
- 4.2 Der Eigentümer stimmt hiermit Rodungen zu, die für die Errichtung, für den Betrieb, die Wartung, Instandsetzung und Erneuerung der Windenergieanlagen, durchgeführt werden müssen.
- 4.3 Erforderliche Rodungen werden von der Betreiberin bei der Behörde beantragt. Die hierfür notwendigen Unterschriften und Erklärungen hat der Eigentümer umgehend und in der notwendigen Form zu leisten.
- 4.4 Die betreffenden Grundflächen sind nach Erhalt der Rodungsbewilligung auf Wunsch der Betreiberin vom Eigentümer binnen einer Frist von drei Monaten auf eigene Gefahr und Kosten zu roden und von sämtlichen Bepflanzungen zu befreien und der Betreiberin in gerodetem Zustand zu übergeben. Das geschlägerte Holz verbleibt im Eigentum des Eigentümers. Die Entwurzelung der Grundflächen (Entfernung von Wurzelstöcken) erfolgt zu Lasten der Betreiberin.
- 4.5 Rodungsflächen sind bei Hiebsunreife nach den forstwirtschaftlichen Entschädigungssätzen zu entgelten. Weiters sind etwaige Randschäden an verbleibenden Beständen zu bewerten und zu entschädigen. Entschädigungen sind von der Betreiberin jedenfalls nur dann zu leisten, wenn die Schäden in ursächlichem Zusammenhang mit Errichtung und/oder Betrieb des Windparks stehen.
- 4.6 Der Eigentümer ist berechtigt, allenfalls neu errichtete Wege weiterhin mitzunutzen, sofern damit keine Beeinträchtigung des Betriebs des Windparks verbunden ist. Der genaue Zeitpunkt der Nutzung der Wege durch Schwerfahrzeuge ist soweit möglich und zumutbar dem Eigentümer vorab bekanntzugeben, um z.B. mögliche Kollisionen mit Forstfahrzeugen udgl. zu vermeiden.
- 4.7 Der Eigentümer verpflichtet sich, alles zu unterlassen, was die Interessen der Betreiberin, insbesondere die ungehinderte Planung und Errichtung und den ungestörten Betrieb, Wartung sowie Erneuerung, beeinträchtigen könnte. Außerdem verpflichtet sich der Eigentümer, den Inhalt dieses Vertrags einschließlich seiner Anhänge vertraulich zu behandeln und ohne Zustimmung der Betreiberin nicht an Dritte weiterzugeben.
- 4.8 Vor Verbücherung einer Belastung zugunsten eines Dritten auf einem oder mehreren der in Punkt 1 genannten Grundstücke verpflichtet sich der Eigentümer, die Zustimmung des Dritten einzuholen, dass den in dieser Vereinbarung eingeräumten Rechten der Vorrang eingeräumt wird.
- 4.9 Der Eigentümer trägt weiterhin die bisherigen Steuern und Abgaben für die

Grundstücke.

5. Rechte und Pflichten der Betreiberin

- 5.1 Die Betreiberin verpflichtet sich, die Dienstbarkeiten möglichst schonend für die dienenden Grundstücke auszuüben und die bisherige Nutzung der unmittelbar angrenzenden Flächen so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.
- 5.2 Bereits bei der Planung ist von der Betreiberin tunlichst darauf zu achten, Leitungsanlagen und -trassen auf bestehenden Wegen, Schneisen, Durchschlägen oder vergleichbaren Trassen zu positionieren, soweit dies möglich, zweckmäßig und wirtschaftlich zumutbar ist.
- 5.3 Die Betreiberin ist verpflichtet, die Anlagen entsprechend den geltenden zwingenden gesetzlichen Vorschriften zu errichten und zu betreiben.
- 5.4 Die Betreiberin ist berechtigt, die für die Errichtung und Erneuerung sämtlicher Anlagen oder Teile derselben notwendigen Bodenuntersuchungen durchzuführen.
- 5.5 Die Betreiberin verpflichtet sich, dem Eigentümer den geplanten Baubeginn, Vermessungsarbeiten und technische Vorerhebungen nach Möglichkeit ca. einen Monat vorher mitzuteilen; Begehungen mit Planern, Behördenvertretern und Baufirmen (insbesondere zur Abstimmung), sind möglichst etwa eine Woche vorher bekanntzugeben. Die Beeinträchtigungen sind möglichst gering zu halten.
- 5.6 Die verlegten Leitungen und die Eiswarntafeln bleiben im Eigentum der Betreiberin (Superädifikat gemäß § 435 ABGB). Sämtliche Anlagen werden mit der Absicht errichtet, sie nicht dauerhaft auf dem Grundstück zu belassen sondern nach Beendigung des Vertrags wieder von der Liegenschaft zu entfernen. Die Leitungen dürfen jedoch nach Vertragsbeendigung im Boden verbleiben, sofern zu diesem Zeitpunkt keine unabdingbare gesetzliche Verpflichtung zur Entfernung derselben besteht. Im Falle ihres Verbleibs gehen die Leitungen nach Vertragsbeendigung ins Eigentum des Eigentümers über. Neu errichtete Wege, Trompeten und Wegeverbreiterungen gehen ins Eigentum des Eigentümers über.
- 5.7 Der tatsächlich umgesetzte Verlauf der Verbindungs- und Anschlusskabel, die nötige Zuwegung und die Positionen der Eiswarntafeln sind nach den Vorgaben der Betreiberin in einem Lageplan einzuzeichnen. Der Lageplan wird nach Abschluss der Bauarbeiten Bestandteil dieses Vertrages.
- 5.8 Bei Vertragsbeendigung bzw. bei Stilllegung der Windenergieanlagen ist die Betreiberin verpflichtet, die Eiswarntafeln und auf diesen Flächen wieder der angrenzenden Krume entsprechendes Bodenmaterial inklusive angemessener Humusaufgabe aufzutragen.
- 5.9 Die Betreiberin verpflichtet sich, bei Beendigung dieses Vertragsverhältnisses auf ihre Kosten die unverzügliche Löschung der Dienstbarkeiten im Grundbuch durchzuführen.

6. Haftung/Entschädigung

- 6.1 Die Betreiberin hält den Grundeigentümer bezüglich all jener Schäden schad- und klaglos, die mit der Errichtung, Inbetriebnahme und/oder dem Betrieb der Windenergieanlagen im Zusammenhang stehen.

Der Eigentümer ist jedoch verpflichtet, die Betreiberin über die Errichtung und Änderung von Wegen und Bringungsanlagen im Sinne des § 59 ForstG auf den

vertragsgegenständlichen Grundstücken bis zwei Wochen vor Anmeldung (§ 64 Abs. 1 ForstG) bzw. Antragstellung (§ 62 Abs. 1 ForstG), spätestens jedoch bis 15.10. des Jahres der Wegerrichtung oder Wegänderung, mittels schriftlicher Verständigung zu informieren. Wird diese Verpflichtung vom Eigentümer nicht eingehalten, haftet er für sämtliche Schäden aus der Gefährdung durch Eisfall auf den betroffenen (neuen) Weg- und Straßenabschnitten.

- 6.2 Der Eigentümer und von ihm beauftragte Dritte haften für Schäden an der Anlage nur im Falle grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.
- 6.3 Entschädigungen für Ertragsausfall/Flurschäden bei der Errichtung der Anlagen sind außerhalb der im Lageplan gekennzeichneten, von der/den Dienstbarkeit(en) umfassten Flächen, mit den gültigen Entschädigungszahlungen der zuständigen Land- und Forstwirtschaftskammer abzugelten. Die Betreiberin verpflichtet sich, unnötige Schäden während der Errichtung der Anlagen zu vermeiden.
- 6.4 Alle darüber hinausgehenden Behinderungen, Beeinträchtigungen udgl. bei der Bewirtschaftung des Grundstücks/der Grundstücke sind mit dem Entgelt gemäß Punkt 3. abgegolten.
- 6.5 Der Eigentümer übernimmt keine Haftung für eine bestimmte Beschaffenheit des Grundstücks/der Grundstücke. Der Eigentümer haftet jedoch für den ungestörten Besitz des dienenden Grundstücks und den damit verbundenen ungestörten Betrieb der Windenergieanlagen.

7. Vollmacht

- 7.1 Der Eigentümer bevollmächtigt hiermit die Betreiberin, alle notwendigen und nützlichen Ergänzungen dieses Vertrages – insbesondere technischer Natur – vorzunehmen (Pläne, Anhänge) sowie alle zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages samt seiner Ergänzungen erforderlichen Schritte in der jeweils erforderlichen Form zu unternehmen. Der Eigentümer bevollmächtigt die Betreiberin weiter zur Einholung aller zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlichen behördlichen Genehmigungen welcher Art auch immer.
- 7.2 Sämtliche Vertragsparteien bevollmächtigen den durchführenden Notar bzw. eine(n) Angestellten desselben, für sie allfällige Ergänzungen oder Korrekturen dieses Vertrages, soweit sie zu dessen grundbücherlichen Durchführung erforderlich sind, in ihrem Namen vorzunehmen.

8. Nebenbestimmungen

- 8.1 Der Eigentümer verpflichtet sich für den Fall, dass er die in 1.1 genannten Flächen verkauft oder das Eigentum an diesen Flächen anderwärtig überträgt, diesen Vertrag ausdrücklich auf seinen Rechtsnachfolger zu überbinden und in den Übertragungsakt (Kaufvertrag, Schenkungsvertrag, etc) folgende Klausel aufzunehmen: *„Der Rechtsnachfolger tritt in alle Verpflichtungen ein, die sich auf Grund der eingetragenen Dienstbarkeiten und Vormerkungen sowie dem Dienstbarkeitsvertrag dem jeweils Berechtigten gegenüber ergeben und übernimmt den Dienstbarkeitsvertrag vom vollinhaltlich. Der Rechtsnachfolger verpflichtet sich gegenüber der Betreiberin, alle Verpflichtungen mit der Verpflichtung der weiteren Überbindung an seine Rechtsnachfolger als Eigentümer der dienenden Grundstücke zu überbinden und die Betreiberin für alle diesbezüglichen Unterlassungen schad- und klaglos zu halten“.*
Der Eigentümer haftet der Betreiberin für sämtliche aus der Verletzung dieser Verpflichtung entstehenden Schäden und Nachteile.

- 8.2 Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen beiderseits auf allfällige Rechtsnachfolger über. Die Betreiberin ist auch berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne Zustimmung des Eigentümers an Dritte, auch mehrmals und/oder teilweise, zu übertragen, jedoch ausschließlich zu Errichtung/Betrieb von Windenergieanlagen gemäß Punkt 1. Der Eigentümer stimmt hiermit ausdrücklich einer Verpfändung und/oder Übertragung bzw. Weitergabe der Dienstbarkeiten an einen oder mehrere Dritte, insbesondere auch einer Verpfändung oder Übertragung der Rechte sowie der Gewährung von Eintrittsrechten an die finanzierende Bank oder einem von dieser zu benennenden Dritten, zu. Der Eigentümer wird somit Änderungen zu diesem Vertrag während der Dauer der Abtretung/Verpfändung nicht ohne Zustimmung der Bank zustimmen, die Bank vom Vorliegen jedes Kündigungsgrundes informieren und ihr Gelegenheit geben, diesen zu heilen bzw. bei nicht heilbaren Gründen innerhalb einer angemessenen, mindestens einmonatigen Frist einen Dritten namhaft zu machen oder selbst in den Vertrag einzutreten. Die Betreiberin wird den Eigentümer von einer derartigen Verpfändung und/oder Übertragung an Dritte bzw. Weitergabe in Kenntnis setzen. Die neuerliche Ausübung dieser Rechte durch den Rechtsnachfolger wird ausdrücklich vereinbart. Die Ausübung des Weitergaberechts berechtigt den Eigentümer nicht, das vereinbarte Entgelt zu erhöhen. Der Eigentümer verpflichtet sich, die für die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.
- 8.3 Sollten durch diesen Vertrag bürgerliche oder außerbürgerliche Rechte und/oder Pflichten Dritter berührt werden (z.B. Pächter), so hat der Eigentümer diese der Betreiberin unverzüglich bekannt zu geben. Eine allenfalls notwendige Zustimmung Dritter zur vereinbarten Nutzung durch die Betreiberin ist vom Eigentümer zu erwirken.
- 8.4 Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung, Verbücherung und Vergebührung dieses Vertrages trägt die Betreiberin. Die Kosten einer (steuer-)rechtlichen Vertretung und Beratung trägt jede Seite selbst.
- 8.5 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel selbst.
- 8.6 Rechtswirksame Zustellungen der Vertragsparteien erfolgen an die eingangs genannten Adressen bzw. die zuletzt von einer Vertragspartei schriftlich bekannt gegebene Adresse.
- 8.7 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommt.
- 8.8 Sollte sich herausstellen, dass einzelne Rechte nicht oder nicht zur Gänze grundbücherlich eingetragen werden können, werden von den Vertragspartnern Vereinbarungen getroffen, die den wirtschaftlichen und technischen Zweck der grundbücherlich nicht eintragungsfähigen Rechte und Pflichten am ehesten erfüllen.
- 8.9 Der Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass seine Daten im Rahmen der verwaltungstechnischen Erfordernisse elektronisch erfasst, gespeichert und verwaltet werden. Dies beinhaltet jedoch keine Weitergabe der Daten an Personen, die mit der Nutzungsvereinbarung in keinem unmittelbaren rechtlichen oder tatsächlichen Zusammenhang stehen.
- 8.10 Der Eigentümer hat den unterfertigten Vertrag binnen 14 Tagen nach Erhalt an die

Betreiberin zur Gegenfertigung und allfälliger Vergebührung zu retournieren. Das Original des Dienstbarkeitsvertrags verbleibt bei der Betreiberin, der Eigentümer erhält eine Kopie.

8.11 Unbeschadet zwingender Zuständigkeitsbestimmungen wird für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in 1010 Wien vereinbart

9. Eidesstattliche Erklärung zur Inländereigenschaft

Die unterfertigenden Geschäftsführer der Betreiberin erklären an Eides Statt, dass es sich bei der Betreiberin um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit Sitz in Ernstbrunn, Österreich handelt, deren Gesellschaftskapital bzw. Anteile am Vermögen sich gem. § 3 Z 6 lit b NÖ GVG überwiegend in inländischem Besitz befinden.

10. Aufsandungserklärung:

Der Eigentümer, die Marktgemeinde Dürnkrot , erteilt seine ausdrückliche Einwilligung, dass ohne sein weiteres Wissen und Zutun, nicht jedoch auf seine Kosten, ob der ihm zur Gänze gehörenden Liegenschaften EZ 494, KG 06106, Bezirksgericht Gänserndorf, hinsichtlich der Grundstücke Nr. 1780,1764, 1789/20,1737,1790,1741,1778,1773 und 1765, sowie EZ 288, KG 06129, Bezirksgericht Gänserndorf, hinsichtlich der Grundstücke Nr. 2248, 2247/1 und 2249/1 sowie EZ 303, KG 06129, Bezirksgericht Gänserndorf, hinsichtlich der Grundstücke 2250, 2233, 2246/1, 2228,2236, 2239, 2240, 2241, 2242, 2234, 2237, 2222, 2218 und 2208/1 die Dienstbarkeiten im Umfang gem. Punkt 1.7 dieses Vertrages für

Windpark DW GmbH, FN 548736s

Energiewende Platz 1

A - 2115 Ernstbrunn

sowie

WEB Windpark DK Verwaltungs GmbH & Co KG, FN 572741t

Davidstraße 1

A-3834 Pfaffenschlag

einverleibt werden können.

....., am

Ort, Datum

Für den Eigentümer

Eigentümer

Betreiber

Eigentümer

Betreiber

Anhang:

Liste der benötigten Grundstücke
Schemaplan Gemeinde

GST - Nummer	Einlagezahl	KG - Nummer	KG	Eigentümer
1780	494	6106	Dürnkrot	Marktgemeinde Dürnkrot
1764	494	6106	Dürnkrot	Marktgemeinde Dürnkrot
1789/20	494	6106	Dürnkrot	Marktgemeinde Dürnkrot
1737	494	6106	Dürnkrot	Marktgemeinde Dürnkrot
2248	288	6129	Waidendorf	Marktgemeinde Dürnkrot
2250	303	6129	Waidendorf	Marktgemeinde Dürnkrot
2233	303	6129	Waidendorf	Marktgemeinde Dürnkrot
2246/1	303	6129	Waidendorf	Marktgemeinde Dürnkrot
1790	494	6106	Dürnkrot	Marktgemeinde Dürnkrot
2247/1	288	6129	Waidendorf	Marktgemeinde Dürnkrot
1741	494	6106	Dürnkrot	Marktgemeinde Dürnkrot
2228	303	6129	Waidendorf	Marktgemeinde Dürnkrot
2236	303	6129	Waidendorf	Marktgemeinde Dürnkrot
2239	303	6129	Waidendorf	Marktgemeinde Dürnkrot
2240	303	6129	Waidendorf	Marktgemeinde Dürnkrot
2241	303	6129	Waidendorf	Marktgemeinde Dürnkrot
2242	303	6129	Waidendorf	Marktgemeinde Dürnkrot
2234	303	6129	Waidendorf	Marktgemeinde Dürnkrot
1778	494	6106	Dürnkrot	Marktgemeinde Dürnkrot
1773	494	6106	Dürnkrot	Marktgemeinde Dürnkrot
1765	494	6106	Dürnkrot	Marktgemeinde Dürnkrot
2249/1	288	6129	Waidendorf	Marktgemeinde Dürnkrot
2237	303	6129	Waidendorf	Marktgemeinde Dürnkrot
2222	303	6129	Waidendorf	Marktgemeinde Dürnkrot
2218	303	6129	Waidendorf	Marktgemeinde Dürnkrot
2208/1	303	6129	Waidendorf	Marktgemeinde Dürnkrot

Götzendorf

Dürnkrut

WEA DG-II-15
Vestas V150
5,4 MW
Ruheshöhe 148-3 m

WEA DÜ-III-1
Nordex N112
3 m 57 MW
SN:

WEA DÜ-III-2
Nordex N112
3 m 57 MW
SN:

WEA DÜ-III-3
Nordex N112
3 m 57 MW
SN:

WEA DÜ-III-4
Vestas V150
5,4 MW
SN:

WEA DÜ-III-5
Vestas V150
5,4 MW
SN:

Waidendorf / KG Dürnkrut

/elm / KG Götzendorf

